

Friedrich Wilhelm Mecklenburg-Schwerin, Herzog

**Von Gottes Gnaden/ Wir Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fügen hiemit männiglichem zu wissen/ demnach verschiedene sichere nachrichten eingelauffen/ wasmassen nicht allein in Pohlen/ Lieffland/ Churland/ und Schlesien/ sondern auch an einigen benachbahrten Orteen die gifftige Seuche und Contagion ... von neuen eussern solle ... : So gegeben auf Unser Vestung Schwerin den 18. Augusti, Anno 1710.**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1710?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862105609>

Druck Freier  Zugang



**Im Namen** /  
**Wir Friedrich Wilhelm** /  
**Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden /**  
**Schwerin und Rügenburg / auch Graf zu Schwerin /**  
**der Lande Rostock und Stargard Herz.**

**F**ügen hiemit männiglich zu wissen / demnach verschiedene sichere nachrichten eingelauffen / was=  
massen nicht allein in Pohlen / Lieffland / Churland / und Schlessen / sondern auch an einigen benachbahrten  
Orteen die giftige Seuche und Contagion sich leyder! hinwieder von neuen euffern solle / und Uns dann auß Landes=  
Fürstlicher Vorsorge oblieget / alle mögliche präcautiones zugebrauchen / daß unter Göttlichem Beystand durch  
diensahme Veranstellungen / dergleichen ansteckende Kranckheiten von diesen Grentzen abgehalten werden mögen;  
So haben Wir für nöthig befunden Unsere hievor bey anscheinender gleichmäßigen Gefahr / den 9. Jan. 1708. und den 12. Aug.  
1709. ergangene Verordnungen zu renoviren und wörtlichen Inhalts zu wiederholen. Und wie zusehender ein jeder getreulich  
vermahnet wird / sich in rechtschaffener Busse zu Gott dem Allmächtigen zu wenden / und denselben umb Abkehrung aller woll=  
verdienten Plagen und Straffen herzlich und inbrünstig anzuruffen / zu dem Ende dann das allgemeine Kirchen-Gebet und die  
wöchentliche Bett-Stunden wieder angestellet werden sollen; Als befehlen Wir auch im übrigen allen und jeden Unsern Beamt=  
ten / denen von der Ritterschafft / Burgermeistern / Stadt-Bojzen und Rätthen im denen Städten / in specie Unsern zur Bewah=  
rung der Pässe und Pässe an die Grentzen gelegten Officirern und Gemeinen / wie auch denen Post-Meistern / Söldnern / Seileits=  
Leuten und übrigen Befehlshabern jedes Orts gnädigt / und bey exemplarischer Bestrafung / und Entsetzung Ihrer Dienste / auch /  
nach befinden / Leib- und Lebens straffe ernstlich / daß Sie nicht allein alle Bettler / Zigeuner und Juden / Sie haben Pässe oder  
nicht / nach dem Inhalt Unsers Edicti von 12. Nov. 1709. sofort an die Grentzen ab- und zurückweisen / und dieselbe keinesweges ins  
Land verstaten / und / da sie dennoch / wieder sothane Verordnung / sich heimlich hereinschleichen / oder mit Gewalt hineindringen  
sollen / nach Maassgebung Unsers vorangeführten Edicti wieder dieselbe verfahren / sondern auch auf alle andere Reisende und An=  
kommende zu Wasser und Lande / nebst bey sich führenden Waaren und Sachen / genaue Aufsicht haben / keinen / Er sey wer Er  
wolle / ohne untadelhaften / und von jeden Orts Obrigkeit / wodurch Er passiret / attestirten Pässen / daß Er stets die Land-Stras=  
se gehalten / unterweges keine verdächtige Derter berühret / noch unbekandter Neben-Strassen sich bedienet / einlassen / noch auf den  
Posten passiren lassen / weniger einige Waaren und insonderheit ungegärbt Leder / Rauch- und Pelzwerck / Federn / Betten / alte  
Kleider / Haare von Menschen und Vieh / Talch / Wolle / Zeuge und Tücher von verdächtigen Orten einzubringen vergönnen  
sollen. Wie dann Unsere Landes-Einwohner und Unterthanen / sonderlich die Kauff- und Fuhr-Leute / Schiffer / Pferde-Händler  
und andere negociirende und trafiquirende auch hiemit ernstlich und bey harter straffe befehliget werden / sich aller und jeder Orten /  
wo die Infection, oder desfalls verdacht ist / zu enthalten / keine Güter und Waaren in groß oder klein von dannen zu holen / noch  
die gebrachte ein- und anzunehmen / und ins Land weder heimlich oder öffentlich zubringen / damit durch dergleichen verdäch=  
tige Waaren die schädliche Seuche in diese Lande / wie anderer Orten leider! geschehen / nicht gebracht werden möge. Damit nun  
diese Unsere renovirte Verordnung zu männiglichem notitz gelangen möge / sol dieselbe nicht allein von denen Cangeln öffentlich  
verlesen / sondern auch in denen Städten und auf dem Lande gehöriger Orten affigiret werden. Wornach ein jeder sich gebor=  
samst zu achten hat. Urkundlich unter Unserm Fürstl. Handzeichen und Insiegel. So gegeben auf Unser Bestung Schwe=  
rin den 18. Augusti, ANNO 1710.

**Friedrich Wilhelm.**



18 Aug 1710

1710. 10. Aug.

Handwritten text in a historical script, likely Latin or German, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

Main body of handwritten text, also appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

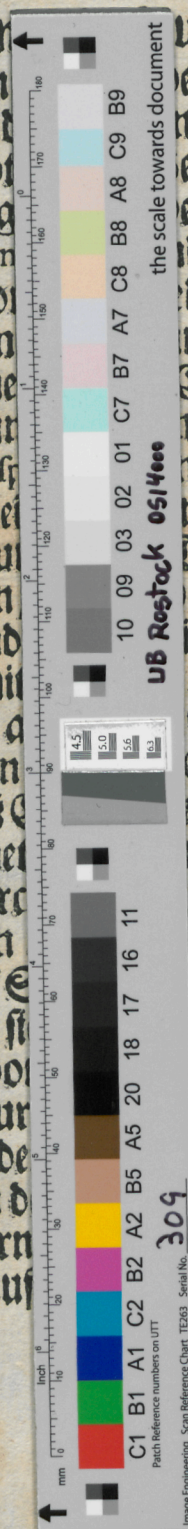


MK-4060.(24.)<sup>12</sup>/<sub>2</sub>

**Von** **WHISSEN** **Gnaden** /  
**Wir** **Friedrich** **Wilhelm** /  
**Herzog zu Mecklenburg** / **Fürst zu Wenden** /  
**Schwerin und Rügenburg** / auch **Grav zu Schwerin** /  
**der Lande Rostock und Stargard Herz.**

**F**ügen hiemit männiglich zu wissen / demnach verschiedene sichere nachrichten  
massen nicht allein in Pohlen / Lieffland / Churland / und Schlessen / sondern auch an  
Orteen die giftige Seuche und Contagion sich leyder! hinwieder von neuen euffern solle / und  
Fürstlicher Vorsorge obliegt / alle mögliche præcautiones zugebrauchen / daß unter Göt-  
diensfahme Veranstellungen / dergleichen ansteckende Kranckheiten von diesen Grenken ab-  
So haben Wir für nöthig befunden Unsere hievor bey anscheinender gleichmäßigen Gefahr / den 9. Jan  
1709. ergänzte Verordnungen zu renoviren und wörtlichen Inhalts zu wiederholen. Und wie zusol  
vermahnet wird / sich in rechtschaffener Busse zu Gott dem Allmächtigen zu wenden / und denselben um  
verdienten Plazen und Straffen herzlich und inbrünstig anzuruffen / zu dem Ende dann das allgemeine  
wöchentliche Bett-Stunden wieder angestellet werden sollen; Als befehlen Wir auch im übrigen allen ur-  
ten / denen von der Ritterschafft / Burgermeistern / Stadt-Doctoren und Rätthen im denen Städten / in sy-  
rung der aenies und Pässe an die Grenken gelegten Officirern und Gemeinen / wie auch denen Post-Mei-  
Leuten und übrigen Befehlshabern jedes Orts gnädigst / und bey exemplarischer Bestrafung / und Entschu-  
nach befinden / Leib- und Lebens straffe ernstlich / daß Sie nicht allein alle Bettler / Ziegeuner und Juden  
nicht / nach dem Inhalt Unsers Edicti von 12. Nov. 1709. sofort an die Grenken ab- und zurückweisen / und  
Land verstaten / und / da sie dennoch / wieder sothane Verordnung / sich heimlich hereinschleichen / oder mit  
soltten / nach Maassgebung Unsers vorangeführten Edicti wieder dieselbe verfahren / sondern auch auf alle a-  
kommende zu Wasser und Lande / nebst bey sich führenden Waaren und Sachen / genaue Aufsicht haben  
wolle / ohne untadelhaften / und von jeden Orts Obrigkeit / wodurch Er passiret / attestirten Pässen / daß  
se gehalten / unterweges keine verdächtige Orter berühret / noch unbekandter Neben-Strassen sich bedienet  
Posten passiren lassen / weniger einige Waaren und insonderheit ungegärbt Leder / Rauch- und Pelzwerk  
Kleider / Haare von Menschen und Vieh / Talc / Wolle / Zeuge und Tücher von verdächtigen Orten  
sollen. Wie dann Unsere Landes-Einwohner und Unterthanen / sonderlich die Kauff- und Fuhr-Leute /  
und andere negotiirende und trafiquirende auch hiemit ernstlich und bey harter straffe befehliget werden / si  
wo die Infection, oder desfalls verdacht ist / zuenthaltten / keine Güter und Waaren in groß oder klein vo  
die gebrachte ein- und anzunehmen / und ins Land weder heimlich oder öffentlich zubringen / damit dur  
tige Waaren die schädliche Seuche in diese Lande / wie anderer Orten leider! geschehen / nicht gebracht werde  
diese Unsere renovirte Verordnung zu männiglichem notitz gelangen möge / sol dieselbe nicht allein von d  
verlesen / sondern auch in denen Städten und auf dem Lande gehöriger Orten affigiret werden. Worn  
sahmst zu achten hat. Urfündlich unter Unserm Fürstl. Handzeichen und Insiegel. So gegeben auf  
rin den 18. Augusti, ANNO 1710.

**Friedrich Wilhelm.**



uffen / was-  
enachbahrten  
n auß Landes-  
enstand durch  
erden mögen;  
id den 12. Aug.  
der getreulich  
ng aller woll-  
Bebet und die  
sfern Beamb-  
n zur Bewah-  
nern / Geleits-  
Dienste / auch/  
en Pässe oder  
inesweges ins  
hineindringen  
sende und An-  
Er sey wer Er  
Land-Stras-  
/ noch auf den  
/ Betten / alte  
zen vergönnen  
ferde-Händler  
d jeder Orten/  
zu holen / noch  
chen verdäch-  
Damit nun  
keln öffentlich  
der sich gebor-  
stung Schwe-